

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	12	EA 169	443
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 19. April 2016

341

Einfache Anfrage von Roland A. Huber vom 24. Februar 2016 „Massnahmen für Erwerbslose 55+“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Diskussion der Beantwortung der Interpellation „Massnahmen für Erwerbslose 55+“ von Kantonsrat Turi Schallenberg im Grossen Rat am 6. Mai 2015 stellte Kantonsrat Roland A. Huber einen Massnahmenkatalog mit folgenden sieben Punkten vor:

1. Monitoring aller involvierter Stellen zur besseren Abbildung aller in der Wiedereingliederungsphase stehenden Arbeitslosen, auch der bereits ausgesteuerten Personen.
2. Ein weiterer Abbau von Anreizen der Sozialversicherungen für einen frühzeitigen Rückzug aus dem Erwerbsleben.
3. Weitere Massnahmen zur Erhaltung der gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Arbeitsfähigkeit im Alter 50+.
4. Verstärkter Kündigungsschutz für Arbeitnehmende im Alter 55+, insbesondere bei innerbetrieblichem, wirtschaftlich bedingtem Stellenabbau.
5. Die engere Vernetzung aller Arbeitsstellen, welche an Wiedereingliederungsmassnahmen beteiligt sind, zur Optimierung der Hilfeleistungen fokussiert auf den Arbeitsmarkt, unter Einbezugnahme der Angebote aus der Privatwirtschaft, auch über die Kantonsgrenzen hinweg.
6. Überprüfung aller Regelungen, welche die Lohnkosten älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteuern.
7. Ausbau des Integrationsprogramms für hochqualifizierte Arbeitslose mit grosser Berufserfahrung.

Der Chef des Departements für Inneres und Volkswirtschaft sagte in der Sitzung vom 6. Mai 2015 dazu, diese Massnahmen seien zu prüfen. Er wies aber auch darauf hin,

dass die erwähnten Massnahmen eher auf Bundesebene anzusiedeln seien.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

Fragen 1 und 2

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit hat den von Kantonsrat Roland A. Huber vorgestellten Massnahmenkatalog auf seine direkte Umsetzbarkeit innerhalb des Kantons überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass insbesondere die Punkte 2 bis 4 und 6 des Massnahmenkatalogs des Fragestellers unter die Bundeskompetenzen fallen und daher vom Bund zu prüfen wären.

Ein Monitoring gemäss Punkt 1 des Massnahmenkatalogs würde angesichts der detaillierten Zahlen, die regelmässig im Bereich der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung sowie vom Bundesamt für Statistik im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung (SAKE) und gemäss International Labour Organization (ILO) bekannt gegeben werden, keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringen. Zudem ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass ausgesteuerte Personen nicht erfasst werden können, wenn sie sich nicht zur Stellenvermittlung auf dem RAV anmelden. Im Rahmen der Invalidenversicherung ist es bei der beruflichen Wiedereingliederung hingegen nicht relevant, ob eine versicherte Person arbeitslos oder ausgesteuert ist. Die IV-Stelle unterstützt bei der beruflichen Integration alle versicherten Personen, sofern ein IV-relevanter Gesundheitsschaden vorliegt und die Eingliederungsfähigkeit zu bejahen ist.

Eine Vernetzung aller Amtsstellen gemäss Punkt 5 des Massnahmenkatalogs besteht bereits mit der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) zwischen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und den Sozialen Diensten. Auch die verschiedenen Anbieter von arbeitsmarktlischen Massnahmen, die ebenfalls der Wiedereingliederung dienen, tauschen sich regelmässig unter der Leitung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit aus. Dabei werden auch Massnahmen für Erwerbslose 55+ thematisiert.

Zu Punkt 7 des Massnahmenkatalogs ist festzuhalten, dass hochqualifizierte Personen weit weniger von Arbeitslosigkeit bedroht sind als niedrigqualifizierte. Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung bestehen zudem bereits entsprechende Integrationsprogramme. Ein Ausbau wäre Sache des Bundes. In der Invalidenversicherung können die Eingliederungsspezialisten der IV-Stelle die Arbeitsvermittlung bei hochqualifizierten versicherten Personen extern vergeben (sog. Komplexfall).

Eine Umsetzung einzelner Punkte des Massnahmenkatalogs auf Verordnungsebene erscheint vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.

Frage 3

Es sind keine administrativen Hürden bezüglich der Weiterbeschäftigung bzw. Wiedereingliederung von Menschen im Alter 55+ bekannt. Als Vorbehalt gegenüber der Anstellung von älteren Mitarbeitenden wird vielmehr häufig der erhöhte Beitrag an die berufliche Vorsorge genannt. Dabei handelt es sich aber um eine bundesrechtliche Vorschrift.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass die kantonale Verwaltung in den letzten Jahren (2008 bis 2015) jedes Jahr zwischen 17 und 33 Personen im Alter von 55+ auch in qualifizierten Funktionen eingestellt hat.

Frage 4

Eine Aufnahme des Themas „Erhaltung der Erwerbstätigkeit 55+“ in die Regierungsrichtlinien 2016 - 2019 ist nicht vorgesehen. Der überwiegende Teil der vorgeschlagenen Massnahmen betrifft Bundeskompetenzen. Die im Kanton zuständigen Behörden, welche mehrheitlich Bundesaufgaben vollziehen, sind sich der Problematik bewusst. Der Austausch mit den Sozialpartnern findet im Rahmen der Tripartiten Kommission statt.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach